

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Stadtentwicklungsbetrieb - AöR**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0586/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Bestellung eines Stellvertreters für den Vertreter der Stadt in der  
Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat bestellt Herrn Bernd Martmann als stellvertretenden Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten die §§ 63 Abs. 2 GO NRW, 113 GO NRW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, *an denen die Stadt beteiligt ist*, vertritt eine vom Rat bestellte Vertretung die Stadt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, *muss* der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt dazuzählen (§ 113 Abs. 2 GO NRW).

Der Rat hat mit Herrn Bürgermeister Lutz Urbach entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH einen Vertreter der Stadt für die Gesellschafterversammlung bestellt. Nun soll eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung des Vertreters installiert werden. Es sollen also nicht zwei oder mehr Vertreter im Sinne von § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW bestellt werden, sondern lediglich ein Stellvertreter benannt werden.

Andere beteiligte Kommunen haben dies bereits geregelt und einen Stellvertreter benannt. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages stehen der Benennung eines Stellvertreters nicht entgegen. In § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages ist nämlich festgeschrieben: "Die Kommunalvertreter/innen müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft, Bedienstete der jeweiligen kreisangehörigen Städte/Gemeinden oder des Rheinisch-Bergischen Kreises sein. Die Vertretung der übrigen Gesellschafter richtet sich nach deren gesetzlichen Vorschriften."

Daher wird vorgeschlagen, Herrn Bernd Martmann, der das Erfordernis "Bediensteter der jeweiligen kreisangehörigen Stadt" erfüllt, als stellvertretenden Vertreter der Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zu benennen. Herr Martmann ist als Vorstand des Stadtentwicklungsbetriebs Bergisch Gladbach - AöR, zu dessen Aufgaben auch die kommunale Wirtschaftsförderung gehört, ebenso fachlich geeignet.